

**Verein der europäischen  
Bürgerwissenschaften e.V.  
(ECSA) (European Citizen Science  
Association)**

**Satzungsänderungen**

**Satzung**

Fassung 26.11.2014

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der europäischen Bürgerwissenschaften (ECSA)“ (European Citizen Science Association) e.V. (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Bürgerwissenschaften (*Citizen Science*) in Europa. Bürgerinnen und Bürger werden als wichtige Akteure der Wissensvermehrung zu nachhaltiger Entwicklung unserer Welt wertgeschätzt. Die Einbeziehung benachteiligter Bevölkerungsgruppen ist ein Hauptziel von ECSA. Individuen werden darin bestärkt, eine aktive Rolle in der Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft einzunehmen, um den Schutz von Gesundheit und Umwelt zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Forschung zu bürgerbeteiligter Forschung, ehrenamtlichem Engagement und Bürgerwissenschaften durchzuführen;
- b) Wissen und Kenntnisse zu Bürgerwissenschaften auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu entwickeln und anzuwenden sowie über Webseiten, Workshops, Vorträge und Veröffentlichungen zu sammeln und zu verbreiten;
- c) Europaweite Bürgerwissenschaftenprogramme zu entwickeln und anzuwenden, insbesondere in gesellschaftlich relevanten europäischen und nationalen Bereichen wie Nachhaltigkeit,

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

- Umwelt, sozialer und technischer Innovation;
- d) Beispiele von Best Practice und Exzellenz in den Bürgerwissenschaften zu identifizieren, weiterzuentwickeln und bekannt zu machen;
  - e) einen gemeinsamen europäischen Ansatz für Bürgerwissenschaften entwickeln, in Bezug auf Methoden, Bildungs- und Trainingsmaterial sowie Kriterien zum zeitlichen Aufwand und Ergebnissen.

Wir verpflichten uns zur zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse des Vereins.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorstandsrat.

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Organe beschließen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Wenn mehr als 20 Prozent der Mitglieder eine zusätzliche Mitgliederversammlung wünschen, wird dem entsprochen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

(3) Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels E-Mail.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandsrats;
- e) Einrichtung der Ausschüsse und Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse;
- f) Wahl der Mitglieder des Beirats;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

i) Wahl des Präsidenten (§7 Abs. 5 der Satzung).

(5) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse werden auf der Webseite von ECSA bekannt gegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Veränderungen der Satzung durch einfache Mehrheit herbeiführen. Geplante Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

NEU:

(7) Die Mitgliederversammlung erfolgt in einer Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

(8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden,
- der vom Vorstand gesetzte Termin zur Abgabe der Stimmen in Textform mindestens zwei Wochen seit Versendung des Beschlussantrages liegt,
- der Vorstand bei Versendung des Beschlussantrages auf die Abgabefrist hinweist und
- darauf hinweist, dass die Stimmabgabe zu Händen des Vorstands an die Vereinsanschrift, E-Mail-Adresse oder andere elektronische Abstimmungsverfahren, insbesondere Online-Formulare zu erfolgen hat.

Angenommen ist ein Vorschlag, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(8) Wahlen können grundsätzlich per Briefwahl außerhalb der Mitgliederversammlung stattfinden. Abstimmungen per E-Mail und andere elektronische Abstimmungsverfahren, insbesondere Online-Formulare, gelten als Briefwahl. Für die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt, dass der Vorstand eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens 14 Tagen zu setzen hat. In der Einladung zur Stimmabgabe sind die Frist und der genaue Adressat für eine wirksame Stimmabgabe (E-Mail-Adresse usw.) anzugeben. Alternativ müssen in der Einladung zur Abstimmung die spezifischen Online-Formulare für die Abstimmung angegeben werden. Verspätet eingegangene Abstimmungen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand delegiert die Überwachung des Abstimmungsverfahrens, sowie die Auszählung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses, an einen Wahlleiter, um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand leitet das Sekretariat an.

## § 6 Vorstand

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** ~~zwei~~ Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, **ist der Vorstandsrat (§ 7 der Satzung) berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu bestellen.** ~~wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.~~

NEU

(4) Der Vorstand kann zwei Amtsperioden in Folge wiedergewählt werden. Nach der zweiten Amtszeit kann sich das Vorstandsmitglied für eine Amtsperiode nicht zur Wahl aufstellen lassen.

NEU

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## § 7 Vorstandsrat

(1) Die Mitgliederversammlung beruft bis zu fünf Personen für den Vorstandsrat, die Mitglieder von ECSA sind, für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(2) Der Vorstandsrat berät den Vorstand und legt die wissenschaftlichen Leitlinien für die Arbeit von ECSA fest.

(3) Der Vorstandsrat tritt mindestens einmal jährlich

## § 7 Vorstandsrat

(1) Die Mitgliederversammlung beruft **zwischen** fünf **bis sieben** Personen für den Vorstandsrat, die Mitglieder von ECSA sind, für einen Zeitraum von **drei** ~~zwei~~ Jahren.

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

zusammen. Seine Beschlüsse fasst der Vorstandsrat mit einfacher Mehrheit.

NEU

(4) Ein Vorstandsratsmitglied kann zwei Amtsperioden in Folge wiedergewählt werden. Nach der zweiten Amtszeit kann sich das Vorstandsratsmitglied für eine Amtsperiode nicht zur Wahl aufstellen lassen.

NEU

(5) Der Vorstandsrat schlägt einen Ehrenpräsidenten vor, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren Bestätigt wird. Der Präsident kann in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen, er hat das Recht zur Stichtentscheidung, wenn es bei einer Abstimmung im Vorstand zu einer Pattsituation kommt.

## § 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Personen, die keine Mitglieder von ECSA sind. Er berät ECSA in strategischen und politischen Fragen und kommentiert Jahresbericht sowie ECSA-Budgetplanung.

(2) Die Mitglieder des Beirats können von jedem Mitglied ECSA nominiert werden. Mitglieder können Wissenschaftler, politische Führer oder hochrangige Persönlichkeiten sein, die an Bürgerwissenschaft interessiert sind. Sie haben idealerweise Einfluss in ganz Europa. Sie repräsentieren Forschungsbeiräte, Regulierungsorganisationen, Regierungsbehörden und vor allem Mitglieder der Öffentlichkeit.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Beirats treffen sich regelmäßig und berichten auf der Mitgliederversammlung.

## § 9 Ausschüsse

(1) Die strategische Arbeit in ECSA erfolgt in verschiedenen Ausschüssen.

Die Ausschüsse werden von Personen, die für einen

## § 8 Beirat

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats für ~~zwei~~ drei Jahre.

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

Zeitraum von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt werden, geführt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind für die Kommunikation innerhalb der Ausschüsse sowie mit dem Sekretariat verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten bei der Jahresversammlung über ihre Arbeit und geben einen schriftlichen Bericht ab.

## **§ 10 Sekretariat**

(1) Das Sekretariat unterstützt den Vorstand und Mitgliederversammlung in der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

## **§ 11 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(5) die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.

(6) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und über die Webseite der ECSA veröffentlicht.

(7) Rechte der Mitglieder:

- a) Nur Mitglieder der ECSA dürfen die Organe des Vereins wählen bzw. in Vorstand oder in Ausschüsse gewählt werden.
  
- b) Die Mitglieder erhalten regelmäßig E-Newsletter und Konferenz-Updates. Sie erhalten freien Zugang zur Online-Community (zu entwickeln), zahlen ermäßigte Gebühren für Konferenzen und andere Veranstaltungen und tragen zur lebhaften Entwicklung des Vereins bei.
  
- c) Die Mitglieder erhalten Zugang zu Best Practice Beispielen und tragen zur Weiterentwicklung und Anwendung bei.
  
- d) Mitgliedern werden Möglichkeiten für die Vernetzung auf verschiedenen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, und sie haben Zugriff auf das Mitgliederverzeichnis.
  
- e) Die Mitglieder werden über europäische Aktivitäten zur Unterstützung der Bürgerwissenschaften und über neue Finanzierungsquellen informiert.
  
- f) Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, ihre bürgerwissenschaftlichen Aktivitäten weiter bekannt zu machen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.



Umweltagentur (European Environment Agency, EEA), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bürgerwissenschaften zu verwenden hat.

#### 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

#### 14 Inkrafttreten

NEU:

#### § 14 Ermächtigung des Vorstands

#### ~~14 Inkrafttreten~~

~~(1) Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.~~

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung des Vereins auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes für Körperschaften zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach Eintragung der Satzungsänderung unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Satzungsänderungen/-ergänzungen zu unterrichten und dieses Thema auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung zu setzen.

NEU:

#### § 15 Schlussbestimmungen

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und unterliegt deutschem Vereinsrecht. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.

<sup>1</sup> Please note that this is a translation of the statutes of the European Citizen Science Association. ECSA is registered as an association under German law therefore in case of doubt the German version shall be binding.